

# Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

---

Jahrgang 2005

Wien, 16. Dezember 2005

Stück 5

---

**3056. Änderung des Vermessungsgesetzes  
Nachdruck aus dem BGBl. I Nr. 136/2005**

**3057. Erlass vom 7. Dezember 2005  
Standardentgelte und  
Nutzungsbedingungen 2006**

# 3056. Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Neben den in § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sowie den in § 47 a genannten Abfragen und Auszügen werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Rahmen von Geoinformationsdiensten abgegeben.

(2) Einschränkungen sind aus den in § 2 Abs. 3 und § 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005, angeführten Gründen zulässig.

(3) Für die Abgabe von Geobasisdaten, die Geobasisdienste und die Verwertung der Geobasisdaten ist eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Vergütung in Standardentgelten und die Nutzungsbedingungen sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festzulegen. Die Standardentgelte haben grundsätzlich den zusätzlichen Aufwand für die Reproduktion und Verbreitung der Geobasisdaten abzudecken.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist überdies berechtigt, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.“

2. In § 59 Abs. 1 hat der Ausdruck „§ 48 Abs. 1“ zu entfallen.

**Fischer**

**Schüssel**

Nachdruck aus dem BGBl. Nr. 136/2005

# 3057 **Erlass vom 7. Dezember 2005** ■ **Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2006**

1	Allgemeines .....	101
1.1	Einleitung .....	101
1.2	Standardentgelte und Nutzungsbedingungen .....	101
1.3	Das Preismodell des BEV .....	101
1.4	Preisbildende Faktoren .....	102
1.4.1	Mehrwertsteuer .....	102
1.4.2	Transferkosten .....	102
1.4.3	Berücksichtigung von Teilflächen .....	103
1.4.4	Mittelwertbildung .....	103
1.4.5	Rundungsbetrag .....	103
1.4.6	Mindestverrechnung .....	103
1.5	Rabatte .....	103
1.5.1	Rabatte für Landkarten des BEV .....	103
1.5.2	Rabatte für Unterricht, Lehre und Forschungszwecke .....	103
1.6	Abgabe- und Nutzungsvereinbarung .....	103
2	Preisliste für Produkte der Vermessung .....	104
2.1	Grundlagenvermessung .....	104
2.1.1	Festpunkte Gebrauchsnetz .....	104
2.1.2	Festpunkte AGREF/AREF .....	104
2.1.3	Festpunkte homogenisiert .....	104
2.1.4	APOS Postprocessing (APOS-PP) .....	104
2.1.5	APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS) .....	105
2.1.6	Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidhöhen) .....	105
2.1.7	Schwerekarte, Geoidkarte .....	105
2.1.8	Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung ..	106
2.2	Fernerkundung .....	106
2.2.1	Ortungskarte .....	106
2.2.2	Fliegerfilmentwicklung .....	106
2.2.3	Digitales Luftbild .....	106
2.2.4	Luftbildreproduktionen .....	107
2.2.5	Photogrammetrische Grundlagen .....	107
2.2.6	Entlehnung, Einsichtnahme .....	108
2.2.7	Orthophoto .....	108
2.3	Digitales Landschaftsmodell (DLM) .....	109
2.4	Digitales Geländehöhenmodell (DGM) .....	110
2.5	Kartographische Modelle (KM`s) .....	110
2.5.1	Kartographisches Modell Raster 1:50 000 (KM50-R) digital .....	110
2.5.2	Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V) .....	111
2.5.3	Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200-R) digital .....	111
2.5.4	Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V) digital .....	111
2.5.5	Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R) digital .....	112
2.5.6	Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V) digital .....	112

2.5.7	Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM 1Mio-V) digital .....	112
2.5.8	Kartographisches Modell 1:2 Millionen Raster (KM 2Mio-R) digital .....	112
2.5.9	Austrian Map .....	113
2.6	Topographische Karten .....	113
2.7	Historische Produkte .....	113
2.7.1	Landkarten Originale .....	113
2.7.2	Reproduktionen historischer Landkarten .....	113
2.7.3	Historischer Kataster .....	114
2.8	Kataster .....	115
2.8.1	Graphikdaten analog .....	115
2.8.2	Graphikdaten digital .....	115
2.8.3	Sachdaten digital .....	115
2.8.4	Stichtagsdaten Kataster .....	115
2.8.5	Metadaten, Statistische Daten .....	116
2.9	Verwaltungsgrenzen .....	116
3	Nutzungsbedingungen und –entgelte .....	116
3.1	Allgemeines .....	116
3.1.1	Nutzungsrechte .....	116
3.1.2	Schutzrechte .....	117
3.1.3	Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV .....	117
3.1.4	Nutzungsvereinbarung .....	117
3.1.5	Dauer einer Nutzungsvereinbarung .....	117
3.1.6	Informationspflichten des Kunden .....	118
3.1.7	Weitergabe von Daten des BEV an Dritte .....	118
3.1.8	Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer .....	118
3.1.9	Kommerzielle Nutzung .....	119
3.1.10	Kopien .....	119
3.1.11	Haftung des BEV .....	119
3.1.12	Haftung des Kunden .....	119
3.1.13	Nutzungsentgelte .....	119
3.1.14	Abschlagswert .....	120
3.2	Nutzungsarten .....	120
3.2.1	Interne Nutzung – Mehrplatznutzung .....	120
3.2.2	Externe Nutzung .....	121
3.2.3	Freie Werknutzungen .....	124
4	Stundensätze .....	125

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitung

Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 Vermessungsgesetz (VermG) erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte abgegeben. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Geobasisdaten und für die Verwertung von Geobasisdaten sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 48 VermG fest.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen gelten nicht für die Ausstellung der in § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 VermG angeführten Auszüge (Sach- und Grafikdaten aus der Grundstücksdatenbank im Format A3 und A4, die einem Kunden unmittelbar übergeben werden), für Amtshandlungen gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 VermG, für die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 47a Abs. 2 VermG sowie für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß 47a Abs. 2 VermG. Die Gebühren für die Ausstellung von Auszügen und für Amtshandlungen gemäß § 47 VermG werden in der Vermessungsgebührenverordnung, BGBl 1994/753, für die Einsichtnahme in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis in der Grundstücksdatenbankverordnung, BGBl II 1999/177, der Kostenersatz für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß § 47a VermG in der Adressregisterverordnung, BGBl II 2005/218, geregelt.

## 1.2 Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Geobasisdaten (Standardprodukte) und für die Verwertung von Geobasisdaten werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Das Standardentgelt für Standardprodukte wird im Kapitel 2 und das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) bzw. die Nutzungsbedingungen werden im Kapitel 3 geregelt.

## 1.3 Das Preismodell des BEV

Wesentliche Merkmale des BEV-Preismodells sind die Unterscheidung von internen und externen Nutzungsrechten des Kunden sowie die damit verbundenen preisbildenden Faktoren.

Das Kapitel 3 liefert einen detaillierten Überblick über alle Nutzungsarten und –entgelte sowie die genaue Definition der internen („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) sowie externen Nutzung („Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“).

Schematische Darstellung – Übersicht der preisbildenden Faktoren:

<b>INTERNE NUTZUNG</b>		
<b>Preisbildende Faktoren</b>	<b>Analoge Produkte</b>	<b>Digitale Produkte</b>
<b>Art der Daten</b>	Datenlayer	Datenlayer
<b>Gebiet</b>	Fläche (bzw. Anzahl der Grundstücke)	Fläche (bzw. Anzahl der Grundstücke)
<b>Transferkosten</b>	Verpackungs- und Portopauschale	Medien-, Verpackungs- und Portopauschale
<b>Mehrplatzentgelt für interne Nutzung</b>	-	Anzahl der Arbeitsplätze
<b>EXTERNE NUTZUNG</b>		
<b>Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt)</b>	Art der Nutzung (definierte Nutzungsrechte)	Art der Nutzung (definierte Nutzungsrechte)

## Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt von **analogen Produkten** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Fläche des ausgewählten Gebietes (bzw. bei Katasterprodukten die Anzahl der Grundstücke) bestimmt. Transferkosten (Verpackungs- / Portopauschale) werden zusätzlich verrechnet.
- Auch die Berechnung des Standardentgeltes von **digitalen Produkten** folgt diesem Grundsatz. Für auf Datenträgern abgegebene Produkte wird eine Medienpauschale verrechnet; je nach Anzahl der Arbeitsplätze ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung.

## Preisbildende Faktoren im Rahmen der externen Nutzung

Das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird im Kapitel 3.2. „Nutzungsarten“ ausführlich behandelt.

### 1.4 Preisbildende Faktoren

#### 1.4.1 Mehrwertsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Mehrwertsteuer).

#### 1.4.2 Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern wird eine Medienpauschale in der Höhe von EUR 3,00 einschließlich Manipulation pro Datenträger (CD, DVD) verrechnet. Bei einer Versendung von Produkten wird für das Verpackungsmaterial einschließlich Manipulation (Verpackungspauschale) EUR 1,50 und gegebenenfalls für den Versand (Portopauschale) EUR 1,50 verrechnet. Nachnahmegebühren richten sich nach den jeweiligen Posttarifen.

### **1.4.3 Berücksichtigung von Teilflächen**

Um den Aufwand für die Datenbereitstellung zu reduzieren, kann beim Kauf von Daten größerer Flächenausdehnung - sofern die Nutzung nur für Teilflächen nachgewiesen wird - die Verrechnung auf die tatsächlich genutzte Fläche bezogen werden.

### **1.4.4 Mittelwertbildung**

Die Festlegung der Anzahl der Objekte je Bezugseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Politische Gemeinde) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

### **1.4.5 Rundungsbetrag**

Die jeweilige Endsumme von Rechnungspositionen wird kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

### **1.4.6 Mindestverrechnung**

Für den Gesamtbetrag pro Rechnung (exklusive Transferkosten) gilt eine Mindestverrechnungssumme von EUR 5,00. Dies gilt nicht bei Barzahlungen.

## **1.5 Rabatte**

### **1.5.1 Rabatte für Landkarten des BEV**

Befugte Wiederverkäufer erhalten auf Lagerartikel einen Rabatt von 45%, ab einem jährlichen Umsatz von mehr als EUR 10.000.- wird ein Rabatt von 52% gewährt. Für digitale Verlagsprodukte (Austrian Map DVD) wird ein Rabatt von 38%, ab einem jährlichen Umsatz von mehr als EUR 10.000.- wird ein Rabatt von 44% gewährt

### **1.5.2 Rabatte für Unterricht, Lehre und Forschungszwecke**

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten (gemäß 3.2.3.1.3) sowie für Forschungszwecke (gemäß 3.2.3.1.4) wird für die Abgabe der Daten auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 3.2.3, keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten des BEV missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 3.2.3.1.3 oder 3.2.3.1.4 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

## **1.6 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung**

Die Abgabe von Geobasisdaten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die im Kapitel 2 spezifizierten Standardprodukte, im Kapitel 3 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Sonstige Produkte oder Dienstleistungen, welche nicht im Kapitel 2 definiert sind, werden auf Anfrage eines Kunden diesem nur dann nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten bereitgestellt, wenn sie von Dritten nicht hergestellt oder angeboten werden und wenn der Kunde dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zumindest den daraus entstehenden Mehraufwand ersetzt.

Eine hiervon abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

## 2 Preisliste für Produkte der Vermessung

### 2.1 Grundlagenvermessung

#### 2.1.1 Festpunkte Gebrauchsnetz

##### Festpunkte Lage und Höhe

	Preis in € je Festpunkt
Koordinaten (Auszug aus KDB und NSDB) digital	0,40

##### Festpunktübersicht

	Preis in € je Blatt
Punktübersicht – A4 auf Papier	5,00
Punktübersicht – A3 auf Papier	7,50
Punktübersicht – A2 auf Papier	10,00
Punktübersicht – A1 auf Papier	20,00

#### 2.1.2 Festpunkte AGREF/AREF

##### Festpunkte AGREF/AREF

	Preis in € je Festpunkt
AGREF/AREF - Koordinaten digital / ETRS 89	1,00

#### 2.1.3 Festpunkte homogenisiert

##### Festpunkte Lage homogenisiert

	Preis in € je Festpunkt
Homogenisierte Koordinaten der Triangulierungs- und Einschaltpunkte im System ETRS 89, Verfügbarkeit je nach Realisierungsstand	0,40

##### Transformationsparameter

	Preis in € je Parametersatz
Globale Transformationsparameter MGI/GK-ETRF 89/UTM	Gratis
Lokale Transformationsparameter	26,00

#### 2.1.4 APOS Postprocessing (APOS-PP)

##### APOS-PP Referenzstation

	Preis in € je Minute
APOS-PP-RS1 Datenrate 1 Sekunde	0,18
APOS-PP-RS5 Datenrate 5 Sekunden	0,14
APOS-PP-RS15 Datenrate 15 Sekunden	0,07
APOS-PP-RS30 Datenrate 30 Sekunden	0,03

## 2.1.5 APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)

### APOS Real Time

	Preis in €
APOS Real Time – Einrichtungsgebühr je Telefonnummer (einmalig)	50,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) je Stunde	3,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Tagespauschale	20,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Monatspauschale	250,00
APOS-RTK (cm-Genauigkeit) Jahrespauschale	2.500,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) je Stunde	0,30
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Tagespauschale	2,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Monatspauschale	25,00
APOS-DGPS (dm-Genauigkeit) Jahrespauschale	250,00
APOS-RAW (Rohdaten) Jahresgebühr für direkten Datenzugriff je Referenzstation	900,00

## 2.1.6 Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidhöhen)

### Schwerewert

	Preis in € je Punkt
Vorhandener Schwerewert, gemessen oder interpoliert im zusammenhängenden Gebiet oder entlang einer Linie	1,00
Interpolierter Schwerewert unter Berücksichtigung der Schwereanomalien und des topographischen Einflusses im zusammenhängenden Gebiet auf vorgegebenen Punkten	2,50
Reduzierter Schwerewert im zusammenhängenden Gebiet (Gitterwert)	0,10

### Geoidhöhen

	Preis in € je Punkt
Interpolierte Geoidhöhen digital im zusammenhängenden Gebiet auf vorgegebenen Punkten im Standardraster 3' x 5' (je 3 x 3 Rasterpunkte)	2,50
Interpolierte Geoidhöhen digital in Einzelpunkten im zusammenhängenden Gebiet	15,00

## 2.1.7 Schwerekarte, Geoidkarte

### Schwerekarte, Geoidkarte

	Preis in €
Schwerekarte von Österreich, Bouguer-Anomalien, 1:1 Million (Mehrfarbedruck)	10,00
Geoidkarte von Österreich im System der Landesvermessung (Mehrfarbedruck)	10,00

## 2.1.8 Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung

Folgende Leistungen werden nach dem erforderlichen Sach- und Personalaufwand verrechnet:

- Orthometrische Höhen von Punkten des Präzessionsnivelements
- Absolutschweremessung
- Gradientenbestimmung (Schwere)
- Ermittlung der Lotabweichungen
- Ermittlung der Schwerewerte durch Neumessung

## 2.2 Fernerkundung

### 2.2.1 Ortungskarte

#### Ortungskarte

	Preis in € je Flugoperat
Ortungskarte – digital	5,00

### 2.2.2 Fliegerfilmentwicklung

#### Fliegerfilmentwicklung Farbe, SW

	Preis in € je Filmlänge
<b>Fliegerfilmentwicklung Farbe</b>	
Filmlänge 2 – 10 m	96,00
Filmlänge 11 – 20 m	112,00
Filmlänge 21 – 50 m	176,00
Filmlänge 51 – 100 m	272,00
Filmprobe	96,00
<b>Fliegerfilmentwicklung SW</b>	
Filmlänge 2 – 10 m	63,00
Filmlänge 11 – 20 m	95,00
Filmlänge 21 – 50 m	126,00
Filmlänge 51 – 100 m	189,00
Filmprobe	63,00

Die Standardentgelte für die Fliegerfilmentwicklung gelten für jeweils einen zusammenhängenden Film mit einer Filmbreite von maximal 25 cm. Das Zusammenkleben mehrerer Filme zu einem Stück ist aus technischen Gründen nicht gestattet. Jeder angefangene Meter Film gilt als ganzer Meter.

### 2.2.3 Digitales Luftbild

#### Digitales Luftbild (komprimierte Qualität MRSid)

	Preis in € je Luftbild
Digitales Luftbild Farbe	30,00
Digitales Luftbild SW	20,00

## 2.2.4 Luftbildreproduktionen

### Luftbildkopie

	Preis in € je Luftbild
Filmdia SW	30,00
Fotopapier SW oder Farbe	18,00
Elektrofotokopie SW oder Farbe	9,00
Arbeitskopie	9,00

### Luftbildvergrößerungen – Vollbild (Fotopapier) SW oder Farbe

Fixe Vergrößerungsstufen: 1:1; 1:1,5; 1:2; 1:2,5; 1:3; 1:3,5; 1:4

Vergrößerung	Preis in € je Vollbild
1:1,5	27,00
1:2	36,00
1:2,5	45,00
1:3	54,00
1:3,5	63,00
Ab 1:4	72,00

### Ausschnittvergrößerung (Fotopapier) SW oder Farbe

Stufenlose Vergrößerung (max. 10-fach)

Format	Preis in € je Ausschnitt
Bis 1.000 cm <sup>2</sup>	45,00
1.001 bis 4.000 cm <sup>2</sup>	67,50
4.001 bis 7.000 cm <sup>2</sup>	90,00
Ab 7.001 cm <sup>2</sup>	112,50

## 2.2.5 Photogrammetrische Grundlagen

### Photogrammetrische Grundlagen

	Preis in €
Photogrammetrische Grundlagen (Arbeitskopie + Koordinaten + Skizzen + Kalibrierungsprotokoll) je Luftbild, analog oder digital (nur Koordinaten)	70,00
Orientierungsdaten je Luftbild	9,00
Punktkoordinate je Passpunkt	5,00

- Photogrammetrische Grundlagen:  
Die Photogrammetrischen Grundlagen beinhalten eine Arbeitskopie in Form einer Papierkopie, alle dazugehörigen Passpunkte mit eventuell vorhandenen Skizzen sowie das Kalibrierungsprotokoll.
- Orientierungsdaten:  
Orientierungsdaten werden nur nach Maßgabe der vorhandenen Daten und Datenformate abgegeben. Die Orientierungsdaten beinhalten sowohl die Bildkoordinatenmessung, als auch die Absolute Orientierung und werden je Bild abgegeben

- Technische Daten der Luftbilder (Kalibrierungsdaten der Luftbildkamera) werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Metainformationen des Luftbildes (Flugdatenstempel) werden nicht extra verrechnet.

## 2.2.6 Entlehnung, Einsichtnahme

### Entlehnung von Luftbildern

	Preis in € je Monat
Entlehnung Arbeitsdia	5,00

### Einsichtnahme in Flugoperat

	Preis in € je Flugoperat
Einsichtnahme vor Ort in Flugoperat	25,00

## 2.2.7 Orthophoto

### 2.2.7.1 Orthophoto digital

#### Orthophoto digital SW, Farbe – aktuell, komprimierte Qualität

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW aktuell – Auflösung 0,5 m	1,00
Digitales Orthophoto Farbe aktuell – Auflösung 0,25m	3,00

#### Orthophoto digital SW, Farbe – aktuell, Originärqualität

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW Original – Auflösung 0,5 m Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km, 25 km <sup>2</sup>	2,00
Digitales Orthophoto Farbe Original – Auflösung 0,25 m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km, 1,25 km <sup>2</sup>	6,00

#### Orthophoto digital SW, Farbe – historisch

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Digitales Orthophoto SW historisch – Auflösung 0,5m Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km, 25 km <sup>2</sup>	2,00
Digitales Orthophoto Farbe historisch – Auflösung 0,25m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km, 1,25 km <sup>2</sup>	6,00

### 2.2.7.2 Orthophoto analog

#### Orthophoto analog SW, Farbe - aktuell (auf Photopapier)

	Preis in € je Blatt
Orthophoto – Mappenblatt 1:2 000 analoge Ausgabe	40,00
Orthophoto – Mappenblatt 1:5 000 analoge Ausgabe	40,00
Orthophoto – ÖLK 1:10 000 analoge Ausgabe	40,00

## Orthophoto analog SW, Farbe – historisch (auf Photopapier)

	Preis in € je Blatt
Orthophoto 1:10 000 SW, Abgabe im Blattschnitt ÖLK, 5 x 5 km, 25 km <sup>2</sup>	60,00
Orthophoto 1:2 000 Farbe, Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000, 1 x 1,25 km, 1,25 km <sup>2</sup>	60,00

## 2.3 Digitales Landschaftsmodell (DLM)

Die Abgabe erfolgt in Form von Graphikdaten ohne und mit Attributen bzw. Name+Attribute und Koordinate beim Objektbereich Namen. Der Preis für die Graphikdaten ohne Attribute beträgt 70% vom Gesamtpreis.

### Digitales Landschaftsmodell

	Preis in € je km <sup>2</sup>
<b>Objektbereich Verkehr</b>	
Objektgruppen	
• Straßen	0,28
• Wege	0,08
• Bahnen	0,08
• Flugverkehr	0,04
• Schiffsverkehr	0,04
• Anlagen und Bauwerke für Verkehr, Transport, Kommunikation und Versorgung	0,04
<b>Objektbereich Gewässer</b>	
Objektgruppen	
• Fließende Gewässer	0,09
• Stehende Gewässer	0,03
• Bauwerke für Wasserversorgung	0,03
<b>Objektbereich Namen</b>	
Objektgruppen	
• Siedlungsnamen	0,002
• Bergnamen	0,002
• Gebietsnamen	0,002
• Gewässernamen	0,002
• Gletschernamen	0,002
<b>Objektbereich Siedlung</b>	
Objektgruppe	
• Kommunale Einrichtungen	0,06
• Betriebseinrichtungen	0,06
• Kultur	0,06
• Freizeit und Sport	0,06

## 2.4 Digitales Geländehöhenmodell (DGM)

### DGM - Höhenraster

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM-R10 - Rasterweite 10 m	3,00
DGM-R25 - Rasterweite 25 m	1,50
DGM-R50 - Rasterweite 50 m	0,50
DGM-R250 - Rasterweite 250 m nur gesamt Österreich	Gratis
DGM-R500 - Rasterweite 500 m nur gesamt Österreich	Gratis

### DGM - Strukturinformation

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM - Strukturinformation	4,00
DGM - Struktur mit Raster 10m	5,00

### DGM - Höhenlinien digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
DGM-HL5 – Höhenlinien Äquidistanz 5 m	2,00
DGM-HL10 – Höhenlinien Äquidistanz 10 m	1,00
DGM-HL20 – Höhenlinien Äquidistanz 20 m	0,25

## 2.5 Kartographische Modelle (KM's)

### 2.5.1 Kartographisches Modell Raster 1:50 000 (KM50-R) digital

#### KM50-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 – R Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,30
KM50 – R Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,10
KM50 – R Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,05
KM50 – R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,05
KM50 – R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,025

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet:

Situation + Grenzen (Staatsgrenze, Stadtgrenze, Zollgrenze, Truppenübungsplatz, Nationalpark)	50 %
Höhenschichtlinien + Felsen	20 %
Gewässer + Gewässerton + Gletscher	15 %
Wald	10 %
Aufdruck (Wegmarkierungen + Straßenaufdruck rot, gelb)	5 %

### KM50 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 – R Relief Auflösung 200 l/cm	0,04

### 2.5.2 Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V)

#### KM50-V digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM50 – V Waldgrenzen	0,025
KM50 – V Höhenlinien (nur Graphik)	0,05
KM50 – V Höhenlinien (Graphik mit Höhenattributen)	0,10

### 2.5.3 Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200-R) digital

#### KM200-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM200 – R Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,10
KM200 – R Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,03
KM200 – R Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,015
KM200 – R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,015
KM200 – R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0075

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet:

Situation + Grenzen (Staatsgrenze, Stadtgrenze, Nationalpark)	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer + Gewässerton, Gewässerschrift + Gletscher	15 %
Waldfläche + Waldisere	10 %
Aufdruck (Straßenaufdruck rot, gelb)	5 %

### KM200 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM200 – R Relief Auflösung 200 l/cm	0,01

### 2.5.4 Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V) digital

#### KM250-V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM250 – V Situation	0,045
KM250 – V Namen, Schrift	0,005
KM250 – V Gewässer	0,005
KM250 – V Höhenlinien (nur Graphik)	0,02
KM250 – V Sonstiges	0,005

### 2.5.5 Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R) digital KM500-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 – R Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,006
KM500 – R Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,002
KM500 – R Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,001
KM500 – R Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,001
KM500 – R Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0005

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet:

Situation + Flächendarstellung der Orte > 50 000 Einwohner + Grenzen (Staatsgrenze)	50 %
Höhenschichtlinien + Felsen	20 %
Gewässer + Gewässerton, Gletscher	15 %
Wald	10 %
Aufdruck (Straßenaufdruck rot, gelb)	5 %

#### KM500 Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 Relief Auflösung 200 l/cm	0,001

### 2.5.6 Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V) digital KM500-V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
KM500 – V Verkehr	0,0025
KM500 – V Gewässer	0,001
KM500 – V Verwaltungsgrenzen	0,0005
KM500 – V Siedlungen	0,001

### 2.5.7 Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM 1Mio-V) digital KM 1Mio-V

	Preis in €
KM 1Mio-V gesamt Österreich	30,00

**Mindestbestellgröße:** gesamtes Bundesgebiet

### 2.5.8 Kartographisches Modell 1:2 Millionen Raster (KM 2Mio-R) digital KM 2Mio-R

	Preis in €
KM 2 Mio-R gesamt Österreich	Gratis

## 2.5.9 Austrian Map

### Austrian Map auf DVD

	Preis in € je DVD
Austrian Map Fly Version 4.0	89,00

## 2.6 Topographische Karten

### Aktuelle Karten

	Preis in € je Blatt
Österreichische Karte 1:25 000 V – BMN	7,00
Österreichische Karte 1:25 000 V – UTM	5,00
Gebietskarte	8,00
Österreichische Karte 1:50 000 – BMN	5,50
Österreichische Karte 1:50 000 – UTM	6,00
Zeichenerklärung der Österreichische Karte 1:50 000	3,00
Österreichische Karte 1:200 000 – Bundesländerkarte	7,00
Österreichische Karte 1:200 000 – Bundesländerkarte Set komplett Österreich	30,00
Österreichische Karte 1:500 000 ohne Namenverzeichnis	8,00
Namenverzeichnis zur Österreichische Karte 1:500 000	4,00
Kartometer	2,00

## 2.7 Historische Produkte

### 2.7.1 Landkarten Originale

#### Historische Landkarten Originale

	Preis in € je Blatt
Historische Karten	8,00
Zeichenerklärung zu historischen Karten - Original	2,00
Historischer Atlas der Alpenländer (6 Blätter) - Original	43,00

### 2.7.2 Reproduktionen historischer Landkarten

#### Historische Landkarten Reproduktionen

	Preis in € je Blatt
Reproduktion Farbe Fotopapier bis Format 100 x 120	50,00
Reproduktion SW Großflächenkopie bis Format 90 x 120	30,00
Reproduktion Farbe bis Format A3	7,50
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelement Situation	7,50
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelement Höhenkoten	7,50
Kopie der Manuskriptkarte Kartenelemente Gewässer mit Höhen-schichten	10,00

### 2.7.3 Historischer Kataster

#### Reproduktion der Originalmappe des Franziszeischen Katasters (Urmappe)

	Preis in € je Blatt
Urmappe (mit oder ohne Randausstattung) im Blattschnitt, Farbe	60,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A4	10,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A3	15,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A2	20,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei A1	40,00
Parzellenprotokolle bis Format A3	Kopierkosten

#### Reproduktion aus den historischen Unterlagen des Katasters (Scan der Mikroverfilmung als Plot)

	Preis in € je Blatt
Ausgabe A4 SW auf Papier	5,00
Ausgabe A3 SW auf Papier	7,50
Ausgabe A2 SW auf Papier	10,00
Ausgabe A1 SW auf Papier	20,00

#### Historischer Kataster digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Urmappe im Blattschnitt der Urmappe oder blattschnittfrei innerhalb einer KG mit Georeferenzierung <b>– 2 Jahre Nutzungsrecht</b>	1,50
Urmappe im Blattschnitt der Urmappe oder blattschnittfrei innerhalb einer KG mit Georeferenzierung <b>– 5 Jahre Nutzungsrecht</b>	3,00
Urmappe blattschnittfrei ohne Georeferenzierung <b>– 2 Jahre Nutzungsrecht</b>	1,50
Urmappe blattschnittfrei ohne Georeferenzierung <b>– 5 Jahre Nutzungsrecht</b>	3,00

#### Scan der Mikroverfilmung

	Preis in € je Blatt
Scan der Mikroverfilmung als binäre Rasterdatei	20,00
Scan des Mikrofilms aus den historischen Unterlagen des Katasters Ohne Georeferenzierung	20,00

## 2.8 Kataster

### 2.8.1 Graphikdaten analog

#### Kataster Graphikdaten analog – Sonderformen

	Preis in € je Blatt
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) – A4 auf Papier	5,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) – A3 auf Papier	7,50
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) – A2 auf Papier	10,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:500, 1:1 000, 1:2 000, 1:5 000) – A1 auf Papier	20,00
Auszug aus der Katastralmappe (1:1 000, 1:2 000) – A0 auf Papier	30,00
Auszug aus der Katastralmappe - Mappenblatt 1:1 000, 1:2 000 oder 1:5 000 auf Papier	20,00
Auszug aus der Katastralmappe mit Orthophotos (SW oder Farbe variabel) in den Formaten A4 / A3	100 % Zuschlag

### 2.8.2 Graphikdaten digital

#### Kataster Graphikdaten digital - Vektor

	Preis in € je Grundstück
Kataster – Graphikdaten (alle Ebenen)	0,08

### 2.8.3 Sachdaten digital

#### Kataster Sachdaten digital

	Preis in € je Objekt
Sachdaten aus dem Grundstücksverzeichnis (GSTVZ)	0,01
Sachdaten aus dem Grundstücksverzeichnis mit Eigentümerdaten (nur für Berechtigte)	0,02
Sachdaten aus dem Historischen Grundstücksverzeichnis (Veränderungshinweis VHW)	0,01
Sachdaten aus der Koordinatendatenbank der Grenzpunkte (KDB-GP)	0,012

### 2.8.4 Stichtagsdaten Kataster

Zweimal im Jahr werden zu konkreten Stichtagen die Daten des Katasters (Graphik und Sachdaten) KG-weise abgelegt.

#### Kataster - Stichtagsdaten

	Preis in € je Objekt
Stichtagsdaten: Kataster Graphikdaten	0,008
Stichtagsdaten: Kataster Sachdaten - GSTVZ	0,001
Stichtagsdaten: Kataster Sachdaten - GSTVZ mit Eigentümerdaten (nur für Berechtigte)	0,002

## 2.8.5 Metadaten, Statistische Daten

### Metadaten, Statistische Daten digital

Art der Leistung	Preis in €
Regionalinformation je Verwaltungseinheit – Datenformat ASCII	0,50
Katastralgemeindeverzeichnis je Bundesland (Stand: jeweils 01.Jänner – Datenformat ASCII)	10,00

### Metadaten, Statistische Daten analog (Sonstige Auszüge gem. §48 (1) VermG)

Art der Leistung	Preis in €
Regionalinformation Abgabe Verwaltungseinheit	0,20
Katastralgemeindeverzeichnis je Bundesland (Stand: jeweils 01.Jänner)	5,00

## 2.9 Verwaltungsgrenzen

### Verwaltungsgrenzen digital

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen grundstücksgenau	1,00
Verwaltungsgrenzen 1:50 000	0,30
Verwaltungsgrenzen 1:100 000 (Standardmaßstab von SABE)	0,10
Verwaltungsgrenzen 1:250 000	0,01

### Verwaltungsgrenzen analog

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen – A4 auf Papier	5,00
Verwaltungsgrenzen – A3 auf Papier	7,50
Verwaltungsgrenzen – A2 auf Papier	10,00
Verwaltungsgrenzen – A1 auf Papier	20,00
Verwaltungsgrenzen – A0 auf Papier	30,00

## 3 Nutzungsbedingungen und –entgelte

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das BEV ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

### 3.1.2 Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des BEV zu beachten:

- a) Landkarten sind gemäß § 2 Z. 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Gemäß § 7 Abs. 2 UrhG wird eindeutig bestimmt, dass vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke keine freien Werke sind. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat das ausschließliche Recht Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.
- b) Luftbilder, Orthophotos und Luftbildkarten unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- c) Hinsichtlich seiner Datenbanken verfügt das BEV über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des BEV in eine eigene Datenbank des Kunden integriert werden.

### 3.1.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form „© (BEV – YYYY, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>)“ auf die Urheberrechte des BEV hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung ( Folgeprodukte) von Daten des BEV. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Lage (Darstellung) erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BEV in Form von „© BEV, JJJJ“ ausreicht.

Ausgenommen hiervon sind Urkunden gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz BGBl Nr. 3/1930 idgF. und für Amtshandlungen nach dem Vermessungsgesetz BGBl Nr. 306/1986 idgF.

### 3.1.4 Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten des BEV ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Darin erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf den jeweils angegebenen bedingenen Zweck. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden der Nutzungsvereinbarung eine adäquate Nutzungsart – gemäß Punkt 3.2 - zugeordnet. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest.

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Das BEV ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

### 3.1.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Dabei umfasst der Anlassfall jenen Zeitraum, in welchem der Anlassfall in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die vom BEV bezogenen Daten nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe

und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

### 3.1.6 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im nachhinein bekanntzugeben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Überdies ist der Kunde im Rahmen der Nutzungsrechte „Analoge und Digitale Folgeprodukte“ und „WEB-Services, LBS-Services“ verpflichtet, eine Dokumentation vorzulegen. Diese Dokumentation hat eine Auflistung der Folgeprodukte, Geschäftsfälle und Umsätze zu enthalten.

Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhanders, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend der Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

### 3.1.7 Weitergabe von Daten des BEV an Dritte

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BEV bezogenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 3.2.3), ein Be- und Verarbeiten der Daten („**Folgeprodukt**“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-)Daten des BEV nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

### 3.1.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet die Daten des BEV an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal 2 Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe über 2 Jahre hinaus an einen Auftragnehmer ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung durch den Auftragnehmer ist weiters nur nach Abgabe und Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers, genaue Beschreibung des Auftrages, dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt, dass keine Übertragung von Eigentum und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt, dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten des BEV zu löschen sind. Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber dem BEV für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer.

### **3.1.9 Kommerzielle Nutzung**

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, dass Folgeprodukte des Kunden die auf Grundlage der Daten des BEV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden bzw. wenn die Daten des BEV über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 3.2.1 und/oder der freien Werknutzungen gemäß Punkt 3.2.3 genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn Dritten Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

### **3.1.10 Kopien**

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle Kopien davon haben und Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

### **3.1.11 Haftung des BEV**

Die Daten werden vom BEV unter größter Sorgfalt bereitgestellt. Das BEV übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom BEV – außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Ebenso übernimmt das BEV keine Haftung für den Inhalt von Informationen welche mit den Daten des BEV durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haftet das BEV nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des BEV. Schließlich haftet das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **3.1.12 Haftung des Kunden**

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des BEV, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des BEV an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des BEV usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des BEV vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) an einen Dritten weitergegeben werden oder ein Dritter unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des BEV beim Kunden erlangt, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

### **3.1.13 Nutzungsentgelte**

Die Höhe des Standardentgeltes für die Nutzung (Nutzungsentgelt) hängt von der Art und Weise der Nutzung durch den Kunden ab. Für die Nutzung im Rahmen der freien Werknutzungen sowie für die Standardnutzung sind vom Kunden neben den Standardentgelten für Geobasisdaten und Geoinformationsdienste keine weiteren Standardentgelte für die

Nutzung der Daten zu bezahlen. Werden jedoch die Daten darüber hinaus verwendet so ist je nach Umfang der Nutzung zusätzlich ein Nutzungsentgelt (Standardentgelt für die Verwertung von Geobasisdaten) vom Kunden zu bezahlen.

#### **3.1.13.1 Berechnungsgrundlage**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist abhängig vom Nutzungsrecht und richtet sich im wesentlichen nach der Art, Qualität und Menge (Fläche, Anzahl der Objekte bzw. Attribute) der verwendeten Daten, Anzahl der verwendeten Elemente, Art (digital, analog, Internet) und Umfang (Stückzahl, Auflage) des Folgeproduktes, Anzahl der Zugriffe oder Transaktionen, Nutzungszweck, und/oder nach der Dauer der Nutzung.

#### **3.1.13.2 Mindestnutzungsentgelt**

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt – ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung - € 10,- beträgt.

#### **3.1.14 Abschlagswert**

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist folgender Abschlagswert möglich: Werden die Daten in Zeitschriften, Zeitungen oder anderen Medien dargestellt, so ist (sofern ein entsprechender Werbeeffect für Produkte und Dienstleistungen des BEV verbunden und in diesem Zusammenhang eine Gewinnerzielung durch den Kunden nicht vorgesehen ist) eine Reduktion von bis zu 100% des berechneten Nutzungsentgeltes möglich. Dies gilt nicht bei einem bloßen Hinweis auf die Schutzrechte des BEV. Ein Entfall des Mindestnutzungsentgeltes ist dabei möglich.

## **3.2 Nutzungsarten**

### **3.2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung**

#### **3.2.1.1 Umfang**

Der Kunde kann die bezogenen Daten des BEV auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dieses Nutzungsrecht soll ausschließlich eine Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden ermöglichen.

Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Daten der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) nicht zugänglich gemacht werden und dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und Zugriffsberechtigte – wie Mitarbeiter des Kunden - die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

Für natürliche Personen erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.

Für ein Bundesministerium samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig. Die interne Nutzung einer Landesregierung (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.

Für eine Gemeinde ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.

Für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

### 3.2.1.2 Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung ist vom Kunden neben dem Standardentgelt ein Mehrplatzentgelt (Nutzungsentgelt) zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des BEV nutzt. Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt berechnet:

Anzahl der Zugriffsberechtigten	Faktor
1 – 5	1
6 – 25	1,25
26 – 100	1,5
101 – 500	2,0
501 – 1000	2,5
1001 – 2000	3,0
2001 – 4000	3,5
Über 4001	4,0

## 3.2.2 Externe Nutzung

### 3.2.2.1 Standardnutzung

#### 3.2.2.1.1 Umfang

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

#### a) Unentgeltliche Weitergabe von max. 1000 analogen Kopien an Dritte

Dieses Nutzungsrecht dient zur (einfachen) visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten des BEV hergestellten Vervielfältigungsstücke (Plakate, Folders, etc) sind von Kunden grundsätzlich ohne Gegenleistung Dritter – also unentgeltlich - zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 1000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die vom BEV bezogenen Daten höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen. Schließlich hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weitere Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien das Ableiten von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden.

#### b) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt 10 Ausschnitte zu je maximal 680x760 Pixel in Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträ-

gern (Diskette, CD, CDROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der unentgeltlichen Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden.

#### c) Die Verwendung als literarischer Behelf

Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der vom BEV bezogenen Daten im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens 5 Ausschnitte beträgt. Weiters hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über die Verwendung als literarischen Behelf hinaus keine weitere Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen dieser Nutzungsvariante das Ableiten von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden.

#### d) Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Ausschnitte zu je maximal 680x760 Pixel in Form von Rasterdaten im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Daten vom BEV bezogen werden und im Rahmen der Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Ausschnitten, mit mehr als 680x760 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Im Rahmen dieser Internetnutzung können Luftbilder, Orthophotos, KM-Raster, Austrian Map und DKM-Raster verwendet werden. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Zoomen – Vergrößern und Verkleinern – sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig. Auch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weitere Nutzungen erzielen, insbesondere darf im Rahmen dieser Internetnutzung das Ableiten – speziell das Downloaden - von Originaldaten (Extrahieren) des BEV nicht ermöglicht werden.

### 3.2.2.1.2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen der Standardnutzung wird kein Nutzungsentgelt verrechnet.

### 3.2.2.2 WEB-View

#### 3.2.2.2.1 Umfang

Darstellung (Visualisierung) der Daten des BEV nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes des Kunden im Internet. Dabei darf nur ein Rasterbild (max. 680 x 760 Pixel) an den Client (Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Auch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Rekonstruktion von Originaldaten des BEV durch Dritte nicht möglich ist. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen.

Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich automatisch das Nutzungsrecht um ein Jahr.

### 3.2.2.2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views wird eine jährliche Nutzungsgebühr in der Höhe von 15% des Standardentgeltes gemäß Kapitel 2 pro Anlassfall (Website) verrechnet.

### 3.2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte (Value added reseller)

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten des BEV abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) des BEV hinzuweisen.

#### 3.2.2.3.1 Umfang

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dienen digitale Datenträger, wie CD, DVD oder vergleichbare Speichermedien.

#### 3.2.2.3.2 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der verwendeten Grundlagen gemäß Kapitel 2 berechnet.

Auflagenhöhe	Nutzungsentgelt
1 – 100	20 %
101 bis 1000	30 %
1001 bis 5.000	120 %
5.001 bis 10.000	200 %
10.001 bis 50.000	900 %
50.001 bis 100.000	1500 %
ab 100.001	2000 %

Für die Verwertung von Daten des Digitalen Geländehöhenmodells (DGM) werden 10% des oben angegebenen Prozentsatzes für die Berechnung des Nutzungsentgeltes herangezogen.

### 3.2.2.4 WEB-Services, LBS-Services

#### 3.2.2.4.1 Umfang Web-Service

Das Nutzungspaket Web-Service ermöglicht die Nutzung der Daten des BEV in einer WEB-Applikation, welche über die reine visuelle Darstellung gemäß Punkt 3.2.2.2 hinausgeht und auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen sowie eine Interaktion ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV in Form eines Folgeproduktes darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

#### **3.2.2.4.2 Umfang LBS-Service**

Das Nutzungspaket LBS-Service ermöglicht die Nutzung der Daten des BEV zur Anzeige bzw. Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

#### **3.2.2.4.3 Nutzungsentgelt**

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB-Services bzw. LBS – Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 2 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden pro Jahr 40% des Standardentgeltes der im WEB-Service bzw. LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 2 verrechnet.

#### **3.2.2.5 Sonstige Nutzungsrechte**

##### **3.2.2.5.1 Recht auf Digitalisierung**

Das Digitalisieren von analogen Daten des BEV ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt. Die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke dürfen nur dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Daten einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 3.2.1 diese Daten zumindest 6 Zugriffsberechtigten bereitstellt.

### **3.2.3 Freie Werknutzungen**

#### **3.2.3.1 Umfang**

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

##### **3.2.3.1.1 Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch**

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des BEV der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

##### **3.2.3.1.2 Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung**

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

##### **3.2.3.1.3 Schulen/Universitäten**

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des BEV für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungs-

stücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden.

In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar dem BEV zu übermitteln.

#### 3.2.3.1.4 Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde einen Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit dem BEV einen Abschlußbericht zu übermitteln.

#### 3.2.3.1.5 Nutzungsentgelt

Im Rahmen der Nutzungsvarianten der freien Werknutzungen sind vom Kunden keine Nutzungsentgelte zu entrichten.

## 4 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl II Nr. 50/1999 idF BGBl II 387/2004. Im Stundensatz ist der Dienstgeberbeitrag von 17% berücksichtigt.

### Stundensätze

Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe	Basis (Wert gemäß Verordnung): Betrag in EUR	+17% DG-Beitrag: <b>Gesamtbetrag in EUR</b>
A/a	67,794	79,319
B/b	42,984 (A2)	50,291
C/c	30,708 (A3)	35,928
D/d	25,519	29,857
E/e	25,519	29,857

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2006 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Zugleich verlieren die Verkaufspreise 1995, verlautbart im AVerm 1879, mit diesem Datum ihre Wirksamkeit.

Wien, 7. Dezember 2005

**Der Leiter des BEV:**  
**i.V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Pacher**

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2006, gemäß § 48 VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2005.

Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5735/2005-152.



---

## **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Der Bezugspreis des Amtsblattes für das Vermessungswesen (AVerm) beträgt für ein Abonnement € 14,53. Ein Abonnement umfasst jeweils 250 Seiten (125 Blatt).

Der Einzelverkaufspreis beträgt pro Blatt (2 Seiten) € 0,22; jedoch mindestens € 1,82 für eine Ausgabe des AVerm.

Bestellungen für das AVerm sind an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bibliothek, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien, zu richten (PSK 5 190 001). E-Mail: [bibliothek@bev.gv.at](mailto:bibliothek@bev.gv.at)

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Schiffamtsgasse 1 - 3,  
1025 Wien. Homepage: [www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at)

Richtung des Amtsblattes: Kundmachungen entsprechend den Weisungen des Vermessungsgesetzes.